

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der Bundes-Arbeitsstättenverordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt
Erste Hilfe und Brandschutz5. Abschnitt
Erste Hilfe und Brandschutz

§ 44. Brandschutzgruppe

Text

Text

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten

Verkehrswege

Verkehrswege

§ 2. (1) bis (6) ...

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege

1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,

1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,

2. *so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt, und*

3. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind

2. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind *und*3. *so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke innerhalb von Gebäuden mindestens 30 Lux beträgt und im Freien für eine sichere Benützung des Verkehrswegs ausreichend ist. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet und ausgeführt sein, dass keine Blendung erfolgt und eine Verwechslung mit Signalen ausgeschlossen ist.*

(8) bis (10) ...

(8) bis (10) ...

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Sicherung der Flucht****Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge****§ 17. (1) ...****Vorgeschlagene Fassung****2. Abschnitt
Sicherung der Flucht****Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge****§ 17. (1) ...**

(1a) Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung (insbesondere keine chemische oder mechanische Gefährdung) vor, und ist in jedem Geschoß ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang vorhanden, der direkt ins Freie, in einen gesicherten Fluchtbereich oder in einen anderen Brandabschnitt führt, so kann die Fluchtweglänge abweichend von Abs. 1 Z 2 betragen:

- 1. höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,*
- 2. höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern,*
- 3. höchstens 70 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“, mit Rauchmeldern,*
- 4. höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird.*

(1b) Ist die lichte Höhe nicht an allen Punkten des Raumes gleich, so ist zur Beurteilung die durchschnittliche Raumhöhe heranzuziehen.

(1c) Sind überwiegend ortsunkundige Personen auf den Fluchtweg angewiesen, ist ergänzend zu Abs. 1a durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann und im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (zB Sicherheitsüberwachungseinrichtungen, Ordnerdienste).

Geltende Fassung

(2) ...

(3) Als Endausgänge im Sinne des Abs. 1 gelten jene Ausgänge, die in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen.

(4) bis (7) ...

Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

§ 18. (1) ...

(2) Notausgänge müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. für höchstens 20 Personen: 0,8 m;
2. für höchstens 40 Personen: 0,9 m;
3. für höchstens 60 Personen: 1,0 m;
4. für höchstens 120 Personen: 1,2 m;

5. bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 4 für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(3) ...

(4) Die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt.

(5) bis (7) ...

3. Abschnitt**Anforderungen an Arbeitsräume****Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume**

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 dürfen Räume als Arbeitsräume verwendet werden, auch wenn sie die nachstehenden Anforderungen nicht erfüllen:

1. bis 3. ...
4. die Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung nach § 25 Abs. 1 und 5,

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

(3) Als Endausgänge im Sinne des Abs. 1 gelten jene Ausgänge, die in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen sowie direkte Ausgänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien.

(4) bis (7) ...

Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

§ 18. (1) ...

(2) Notausgänge müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. für höchstens 40 Personen: 0,8 m;
2. für höchstens 80 Personen: 0,9 m;
3. für höchstens 120 Personen: 1,0 m;
- 4.

bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 3 für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(3) ...

(4) Die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt. Liegen zwei Notausgänge im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als ein Notausgang.

(5) bis (7) ...

3. Abschnitt**Anforderungen an Arbeitsräume****Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume**

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 dürfen Räume als Arbeitsräume verwendet werden, auch wenn sie die nachstehenden Anforderungen nicht erfüllen:

1. bis 3. ...
4. die Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung nach § 25 Abs. 1 und 4,

Geltende Fassung

5. bis 8. ...

(5) ...

5. Abschnitt
Erste Hilfe und Brandschutz

Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

§ 43. (1) Der Leiter der Zentralstelle hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson zu veranlassen, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist.

(2) bis (7) ...

Brandschutzgruppe

§ 44. (1) Wenn es über § 43 hinausgehend für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist, hat der Leiter der Zentralstelle zusätzlich die Aufstellung einer Brandschutzgruppe zu veranlassen, wobei auch deren Stärke und Ausrüstung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen festzulegen sind.

(2) Die Aufgaben der Brandschutzgruppe umfassen die Unterstützung des/der Brandschutzbeauftragten insbesondere bei

1. der Evakuierung der Arbeitsstätte,

2. der Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe und

3. der Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.

(3) Für jedes Mitglied der Brandschutzgruppe muss ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Auswahl ist so vorzunehmen, dass während der gesamten Betriebszeit eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Brandschutzgruppe in der Arbeitsstätte anwesend ist.

(4) Als Mitglied oder Ersatzmitglied von Brandschutzgruppen dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige mindestens zwölfstündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest

Vorgeschlagene Fassung

5. bis 8. ...

(5) ...

5. Abschnitt
Erste Hilfe und Brandschutz

Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

§ 43. (1) Der Leiter der Zentralstelle hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson **sowie, falls dies nicht ausreicht, weitere geeignete Maßnahmen** zu veranlassen, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung

gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können. Mitglieder und Ersatzmitglieder von Brandschutzgruppen müssen auf Grund des Brandschutzplanes mit örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vertraut gemacht werden.

(5) Die Brandschutzgruppe muss mindestens einmal vierteljährlich eine Einsatzübung durchführen. Einsätze der Brandschutzgruppe gelten als Einsatzübung. Über Einsätze und Einsatzübungen sind im Brandschutzbuch Vormerke zu führen, die zu enthalten haben:

1. Datum des Einsatz- oder Übungstages,
2. Umfang des Einsatzes oder der Übung,
3. Namen der Bediensteten, die teilgenommen haben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder
2. in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet ist.

(7) Abs. 4 erster Satz gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder von Brandschutzgruppen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestellt waren.

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Schlussbestimmungen**

§ 47. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung**7. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Schlussbestimmungen**

§ 47. (1) bis (6) ...

(7) In der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 43 Abs. 1 sowie der Entfall des § 44 samt Überschrift mit 1. Jänner 2025;
2. § 2 Abs. 7, § 17 Abs. 1a bis 1c und Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 4 und § 30 Abs. 4 Z 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

Verordnung der Bundesregierung
Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO)

über

die Verordnung der Bundesregierung über die
Sicherheitsvertrauenspersonen **(Bundes-
Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – B-SVP-VO)**

§ 3. (1) und (2) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(2a) Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 73 Abs. 2 B-BSG in Verbindung mit § 74 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 76 Abs. 3 B-BSG) erfolgreich absolviert hat.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

Inkrafttreten

§ 9. Der Titel sowie § 3 Abs. 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.